

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bernstadt

Der Stadtrat der Stadt Bernstadt a. d. Eigen hat am 09.11.2017 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 55, 159) sowie der geltenden Fassung und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) sowie der geltenden Fassung

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Leitung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bernstadt a. d. Eigen ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Stadtfeuerwehr Bernstadt a. d. Eigen“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, öffentliche Einrichtung der örtlichen Brandschutzbehörde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus den vier Ortsfeuerwehren
 - Altbernsdorf a. d. Eigen
 - Bernstadt a. d. Eigen
 - Dittersbach a. d. Eigen
 - KemnitzDie Ortsfeuerwehren führen den Ortsteilnamen.
- (2) Die Ortsfeuerwehr gliedert sich in:
 - die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - die Jugendabteilung
 - die Altersabteilung/ Ehrenabteilung
- (3) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter in Einbeziehung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Für den Fall, dass die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr sichergestellt werden kann, behält sich die Stadt Bernstadt vor, einzelne Einwohner und Gemeindebedienstete zum Feuerwehrdienst zu verpflichten. § 20 SächsBRKG gilt entsprechend.

§ 2 Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat sie feuerwehrtechnische Hilfe zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch Ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 können keine Rechtsansprüche einzelner Personen abgeleitet werden.
- (4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr und ist Bestandteil der Wasserwehr.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind insbesondere:
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den FeuerwehrdienstFeuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr, die in der Stadt Bernstadt a. d. Eigen inklusive ihrer Ortsteile ihre Hauptwohnung haben-oder einer regelmäßigen Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne des §18 Abs. 4 Sächs. BRKG sein und sollten sich für eine längere Dienstzeit verpflichten.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung in Abstimmung mit den Ortsfeuerwehrausschüssen im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Orts- oder Stadtwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters und dessen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Gesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat und keine gegenteilige Erklärung abgibt
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie der gültigen Feuerwehrsatzung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit erhalten.
- (6) ¹ Vertrauliche und dienstliche Unterlagen und die ausgegebenen Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind unverzüglich der jeweiligen Ortswehrleitung bzw. der Stadtverwaltung zu übergeben. ² Die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung ist im gereinigten Zustand unverzüglich in der Kleiderkammer abzugeben. ³ Bei fehlender oder beschädigter Ausrüstung und/ oder Bekleidung behält sich die Stadtverwaltung vor, den entstandenen Verlust geltend zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr wählen den Stadtwehrleiter. Die aktiven Angehörigen sowie die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter sowie den Ortsfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet.
- (4) Zur Vermeidung von Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen können, sind Angehörige der Feuerwehr angehalten die persönliche Vorsicht und Sorgfalt zu wahren.
- (5) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 40 Ausbildungsstunden durchzuführen (entspricht 30 Zeitstunden).
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - sich selbstständig weiterzubilden und die Voraussetzungen zum Dienst in der Feuerwehr zu bewahren
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
 - über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Dienstunfähigkeit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter:
1. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 2. die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
 3. nach Beschlussfassung des Ortsfeuerwehrausschusses den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehr der Stadt Bernstadt a. d. Eigen führen den Namen „Jugendfeuerwehr Bernstadt“ und „Jugendfeuerwehr Altbernsdorf“. Weitere Jugendabteilungen können gebildet werden. Sie tragen den Namen der jeweiligen Ortschaft.
- (2) In die Jugendabteilungen können Kinder und Jugendliche zwischen vollendetem 8. und 16. Lebensjahr bei geistiger und körperlicher Eignung aufgenommen werden. Auf Wunsch der Jugendlichen können diese bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verbleiben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (4) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Dementsprechend ergeben sich für den Jugendfeuerwehrwart folgende spezifische Aufgaben:
- Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den aktiven Einsatzdienst
 - Vermittlung der Grundlagen des Brandschutzes
 - Bewusstsein auf Gefahrensituationen erweitern/ Vermittlung der Unfallverhütungsvorschriften
 - Vermittlung von gegenseitiger Toleranz, Respekt gegenüber den anderen sowie kameradschaftlichem Verhalten gegenüber Kameraden
- Dabei wird während der Ausbildung immer darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche keinerlei Gefahrensituationen ausgesetzt werden. Jugendfeuerwehrwarte betreuen die Kinder und Jugendlichen und sorgen dafür, dass sie sich die notwendigen Qualifikationen aneignen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Zudem hat der Jugendfeuerwehrwart, sofern nicht bereits vorhanden, seine Qualifikationen anhand entsprechender Lehrgangsangebote des Landkreises sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen zu erwerben. Er vertritt die Jugendabteilung nach außen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Stadtwehrleiters durch den Ortsfeuerwehrausschuss gem. § 11 Abs. 9 dieser Satzung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses die Bestellung widerrufen. Der Jugendfeuerwehrwart hat seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrsprecher. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Ortswehrleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

- aus der Jugendabteilung entlassen bzw. ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen
- (9) Zusätzlich können Kinderfeuerwehren gebildet werden. Diese bilden neben den Jugendabteilungen gemäß Abs. 1 einen eigenständigen Bereich. Dazu sind die Rahmenbedingungen des Freistaates Sachsen sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes zu beachten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag den Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahldurchführung gilt § 15 dieser Feuerwehrsatzung entsprechend.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr Bernstadt ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- die Hauptversammlung / Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindesten 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Bernstadt als Zusammenfassung der gemeinsamen Zusammenarbeit abzugeben. In der Hauptversammlung wird der Stadtwehrleiter gewählt.
- (3) Den Vorsitz für die Hauptversammlung legt der Stadtfeuerwehrausschuss fest. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren ist durch den Ortswehrleiter jährlich einzuberufen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist ein beschließendes und beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Stadtfeuerwehr. Er wird für die Dauer von 5 Jahren entsprechend Abs. 2 besetzt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie dessen Stellvertretern. Der Schriftführer wird zu jeder Sitzung benannt.
- (3) Der Bürgermeister sowie der zuständige Sachbearbeiter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Stimmberechtigt ist jede Ortsfeuerwehr sowie der Stadtwehrleiter mit jeweils einer Stimme.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Stadtwehrleiter hat die Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses durchzusetzen und zu vertreten. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist das höchste Organ der Feuerwehr der Stadt Bernstadt a. d. Eigen.
- (7) Die Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen durch hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion das Einvernehmen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuholen.
- (9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart und bis zu fünf weiteren von der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Die Wahl des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses ist der Wahlperiode der Ortswehrleitung anzupassen. Weiterhin sind die Funktionen, die fester Bestandteil des Ortsfeuerwehrausschusses sind, in derselben Wahlperiode zu bestellen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird aus den Reihen der Hauptversammlung durch diese in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Ortswehrleitungen (Ortswehrleiter und sein Stellvertreter) werden in den jeweiligen Hauptversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Zudem ist nur wählbar, wer folgende Qualifikation erworben hat:

- | | |
|---|--|
| - zum Stadtwehrleiter: | ab der Qualifikation des Gruppenführers jedoch unter der Pflicht, mindestens die „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuholen. |
| - zum Ortswehrleiter: | ab der Qualifikation des Gruppenführers jedoch unter der Pflicht, die Qualifikation „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuholen. |
| - zum stellvertretenden Ortswehrleiter: | an der Qualifikation des Truppführers mit mindestens 5-jähriger Einsatzerfahrung jedoch unter der Pflicht, die nächsthöhere Qualifikation „Gruppenführer FF“ nachzuholen |

Als Richtwert sind die Lehrgangsvoraussetzungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsens zu beachten.

- (4) Der Stadtwehrleiter wird nach der Wahl nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Stadtwehrleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
 - Beanstandungen, die Leistungen der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
 - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
- Sollte die Stelle des Stadtwehrleiters nicht besetzt sein, so wird an dessen Stelle ein Sprecher des Stadtfeuerwehrausschusses eingesetzt.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter hat dem Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Stadtvertretung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter können gleichzeitig Stellvertreter des Stadtwehrleiters sein. Sie werden vom Stadtwehrleiter im Vertretungsfall bis max. 4 Wochen eingesetzt. Darüber hinaus entscheidet die Stadtwehrleitung.
Die Rangfolge der Stellvertretung legt der Stadtfeuerwehrausschuss für die jeweilige Legislaturperiode fest. Zusätzlich muss eine genaue Absprache untereinander gewährleistet sein.
- (12) Für die Ortswehrleitung gelten Absätze 1, 3 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortswehren nach Weisung des Stadtfeuerwehrausschusses und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
Der Stadtwehrleiter ist der Ortswehrleitung weisungsbefugt.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche die Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG erfüllen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Stadtwehrleiters durch den Ortsfeuerwehrausschuss gem. § 11 Abs. 9 dieser Satzung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses die Bestellung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben in Eigenverantwortung sowie nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum

festgestellten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss benannt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu führen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Der Schriftführer kann auch vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (9) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Leitung ein.
- (11) Für die Wahl des Jugendfeuerwehrsprechers sowie des Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung gilt Abs. 9 entsprechend.
Bei der Wahl des Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung ist zusätzlich § 11 Abs. 9 zu beachten.

§ 16 Entschädigung, Ehrung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Stadtwehrleiter, die Wehrleiter und deren Stellvertreter der Ortsfeuerwehren der Stadt Bernstadt a. d. Eigen, die Gerätewarte sowie die Jugendfeuerwehrwarte eine monatliche Entschädigung entsprechend der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Bernstadt auf dem Eigen.

§ 17 Ehrungen für langjährige Feuerwehrtzugehörigkeit

Aktive und verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr erhalten für langjährige Zugehörigkeit (10, 25, 40, 50 und 60 Jahre) eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt Bernstadt a. d. Eigen entsprechend der Auszeichnungs- und Ehrenordnung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bernstadt a. d. Eigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für die Feuerwehr der Stadt Bernstadt a. d. Eigen und ihrer Ortsteile.
Die bisherige Feuerwehrsatzung vom 02.06.2006 tritt damit außer Kraft.

Die Satzung ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Sie ist im Amtsblatt der Stadt Bernstadt a. d. Eigen zu veröffentlichen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 2 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- bzw. Formvorschrift gegenüber dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung Bernstadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung wurde am 09.11.2017 in der Ratssitzung beschlossen.

Ausfertigung: 10.11.2017

Bernstadt a. d. Eigen,

-Siegel-

Markus Weise
Bürgermeister